



Vertragsbedingungen für die Ferienbetreuung, gültig ab dem Schuljahr 2026/27

1

Ferienbetreuungsangebot

- (1) Die Stadt Ludwigsburg bietet Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 an.
- (2) Die Ferienbetreuung findet in allen Ferien außer den Weihnachtsferien, an Brückentagen und Feiertagen von Montag bis Freitag von 7.00 bis 14.00 Uhr und 7.00 bis 17.00 Uhr statt.
- (3) Die Ferienbetreuung wird an den Standorten Schlöblesfeldschule, Corneliusstraße 36 und Sophie-Scholl-Schule, Schulgasse 8 durchgeführt.

2

Aufnahme

- (1) Die Anmeldung für das kommende Schuljahr ist jeweils bis zum 15.03. des Jahres möglich.
- (2) In die Ferienbetreuung im kommenden Schuljahr werden Schülerinnen und Schüler mit einem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung aufgenommen, wenn die vollständigen Unterlagen bis zum **15.03.** des Jahres in der Ludwigsburger Schule oder bei der Stadt Ludwigsburg vorliegen.

Einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung haben im jeweiligen Schuljahr folgende Klassen:

Schuljahr 2026/27: 1. Klasse
Schuljahr 2027/28: 1. und 2. Klasse
Schuljahr 2028/29: 1., 2. und 3. Klasse
Ab Schuljahr 2029/30: Alle Klassen haben einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung
- (3) Schülerinnen und Schüler, die keinen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung haben, können nur bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen bis zum **15.03.**, im Rahmen freier Betreuungsplätze aufgenommen werden. Auch bei Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Die Vergabe der Plätze erfolgt vorbehaltlich der verfügbaren Kapazitäten.
- (4) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist nur für eine ganze Ferienwoche möglich. Tageweise Anmeldung ist nicht möglich.
- (5) Die Anzahl der Ferienwochen, für die ein Kind angemeldet werden kann, ist für Kinder ohne Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung auf **8 Wochen pro Schuljahr** begrenzt. Für Kinder mit Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gibt es keine Begrenzung.
- (6) Bei Anmeldung zur Ferienbetreuung 7.00 bis 14.00 Uhr, kann das Mittagessen jeweils für die gebuchte Woche zusätzlich angemeldet werden. Dies ist im Vertrag anzukreuzen.
- (7) Bei Anmeldung zur Ferienbetreuung 7.00 bis 17.00 Uhr ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
- (8) Die Sorgeberechtigten können ihr Kind für den Standort Schlöblesfeldschule oder Sophie-Scholl-Schule anmelden. Sind die Betreuungsplätze an einem Standort belegt, kann das Kind auf Wunsch der

Sorgeberechtigten am zweiten Standort aufgenommen werden, sofern dort ausreichend Plätze vorhanden sind.

(9) Voraussetzung für die Aufnahme in die Ferienbetreuung ist

- dass der Nachweis über die Impfungen gegen Masern, ein ärztliches Attest über eine ausreichende Immunität gegen Masern oder über eine medizinische Kontraindikation beim Fachbereich Bildung und Familie vorliegt (§§ 20, 33 IfSG). Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet den entsprechenden Nachweis bei der Aufnahme vorzulegen. Dazu reicht es aus, dass die Sorgeberechtigten ihre Einwilligung erteilen, dass die Schule den von den Sorgeberechtigten
 - vorgelegten Nachweis über die Masernimpfungen oder
 - das ärztliche Attest über eine ausreichende Immunität gegen Masern oder
 - das ärztliche Attest über eine medizinische Kontraindikation an den Fachbereich Bildung und Familie weiterleitet.

Besucht das Kind keine Ludwigsburger Schule legen die Sorgeberechtigten eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung im Sinne von § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat.

- die Berufstätigkeit des/der Sorgeberechtigten, wenn das Kind keinen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung hat oder ein besonderer Betreuungsbedarf des Schulkindes aus pädagogischen Gründen vorliegt
 - das Kind besucht eine allgemeinbildende Ludwigsburger Schule oder das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule und ein Sorgeberechtigter wohnt oder arbeitet in Ludwigsburg
 - die Sorgeberechtigten verpflichten sich ihr angemeldetes Kind **persönlich am ersten Ferienbetreuungstag** in der Zeit von 7.00 bis 8.30 Uhr zu einem kurzen Informationsaustausch in die Ferienbetreuung zu bringen

(10) Als Nachweis für die Berufstätigkeit ist eine Arbeitgeberbescheinigung über den Umfang der Beschäftigung von beiden Eltern vorzulegen. Mit der Arbeitgeberbescheinigung kann auch der Arbeitsort Ludwigsburg nachgewiesen werden. Der besondere Betreuungsbedarf wird im Einzelfall vom Fachbereich Bildung und Familie festgestellt. Arbeitgeberbescheinigungen von Eltern, deren Kinder nicht in der Schulkindbetreuung sind, gelten für ein Schuljahr.

(11) Kinder mit einer Erkrankung oder Behinderung, die eine besondere Betreuung des Kindes oder spezielle Kenntnisse der Betreuungskräfte voraussetzen, können in die Betreuung aufgenommen werden, wenn Eltern und Leitung der Schulkindbetreuung in einem gemeinsamen Gespräch festgestellt haben, dass diesen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

(12) Bei Kindern mit einer Erkrankung oder Behinderung, bei denen nach Information der Sorgeberechtigten

- eine Medikamentengabe während der Betreuung
- eine Medikamentengabe bei einem Notfall
- andere Notfallmaßnahmen

notwendig sind, ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Schulkindbetreuung die Vorlage der vom Arzt und von den Sorgeberechtigten ausgefüllten Formulare der Schulkindbetreuung. (siehe 8 Medikamente/Infektionsschutz). Um chronisch kranke Kinder bestmöglich begleiten zu können, sind die Eltern angehalten, die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(13) Die Anmeldung ist nur für die ausgewählte/n Ferienwoche/n in einem Schuljahr möglich. Der Vertrag verlängert sich nicht automatisch auf das nächste Schuljahr.

3

Platzvergabe

- (1) Die Anzahl der Betreuungsplätze in der Ferienbetreuung sind begrenzt.
- (2) Sind alle Plätze belegt, werden die Kinder auf die Warteliste gesetzt. Sie werden darüber informiert. Die Aufnahme auf die Warteliste endet 9 Wochen vor Beginn der Ferien.
- (3) Sollten Plätze frei werden, rücken die Kinder in der Reihenfolge der Warteliste nach. Sie werden darüber informiert, wenn Ihr Kind aufgenommen werden kann.
- (4) Die Aufnahme der Kinder von der Warteliste endet 3 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien. Erhält Ihr Kind bis zu diesem Zeitpunkt keinen Platz, bekommen Sie eine schriftliche Absage.

4

Einschränkungen der Betreuung wegen Personalausfall

Bei unvorhersehbaren personellen Engpässen kann es vorübergehend zu organisatorischen Anpassungen der Betreuung kommen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert. Der Träger wirkt darauf hin, den gesetzlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung sicherzustellen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Die Voraussetzungen für eine Beitragsrückerstattung finden Sie unter Punkt 18 der Vertragsbedingungen.

5

Betreuungsinhalt

Den Schülerinnen und Schülern wird ein abwechslungsreiches und interessantes Ferienprogramm durch Spiel- und Freizeitaktivitäten, Themenwochen und Ausflügen angeboten.

6

Betreuungskräfte

Die Ferienbetreuung erfolgt durch Betreuungskräfte aus der Schulkindbetreuung. Sie werden unterstützt durch Praktikanten, Studierende und Bundesfreiwillige.

7

Organisation der Betreuung

- (1) Bei Ausflügen verlassen die Kinder das Schulgelände.
- (2) Die Betreuung beginnt täglich um 7.00 Uhr. Die Kinder können bis 8.30 Uhr in die Betreuung gebracht werden.
- (3) Damit die Aufsichtspflicht gewährleistet und das pädagogische Konzept umgesetzt werden kann und die Kinder und Betreuungskräfte nicht zu oft bei ihren Aktivitäten unterbrochen werden, wurden folgende Rahmenbedingungen festgelegt:
 - **Bei Anmeldung zur Ferienbetreuung von 7.00 bis 14.00 Uhr** können die Kinder zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr abgeholt werden. Kinder, die allein nach Hause gehen, werden entsprechend der von den Sorgeberechtigten in der Einverständniserklärung angekreuzten Uhrzeit um 13.00 Uhr, 13.30 Uhr oder 14.00 Uhr nach Hause geschickt.

- **Bei Anmeldung zur Ferienbetreuung von 7.00 bis 17.00 Uhr** können die Kinder zwischen 16.00 Uhr und 17.00 Uhr abgeholt werden. Kinder, die allein nach Hause gehen, werden entsprechend der von den Sorgeberechtigten in der Einverständniserklärung angekreuzten Uhrzeit um 16.00 Uhr, 16.30 Uhr oder 17.00 Uhr nach Hause geschickt.
- (4) Die Sorgeberechtigten können ihr Kind aus der Ferienbetreuung von 7.00 bis 14.00 Uhr ab 13.00 Uhr und aus der Ferienbetreuung von 7.00 bis 17.00 Uhr ab 16.00 Uhr abholen. Wenn das Kind allein nach Hause gehen darf, wird es entsprechend der von den Sorgeberechtigten in der Einverständniserklärung angekreuzten Uhrzeit nach Hause geschickt.
 - (5) Wenn das Kind nicht allein nach Hause gehen darf, verpflichten sich die Sorgeberechtigten ihr Kind pünktlich um 14.00 Uhr aus der Ferienbetreuung von 7.00 bis 14.00 Uhr und um 17.00 Uhr aus der Ferienbetreuung von 7.00 bis 17.00 Uhr abzuholen, bzw. beauftragen für den Fall der Verhinderung eine andere Person mit der Abholung des Kindes. Bei Ausflügen oder Ähnlichem können sich die Abholzeiten verändern. In diesen Fällen werden die Sorgeberechtigten rechtzeitig informiert.
 - (6) Wenn das Kind nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen kann, müssen die Betreuungskräfte bis spätestens 8.30 Uhr dieses Tages telefonisch informiert werden.

8

Medikamente/ Infektionsschutz

- (1) Die Betreuungskräfte dürfen **keine** nichtverschreibungspflichtigen und verschreibungspflichtigen Medikamente an die betreuten Kinder verabreichen.

- (2) Ausnahmen:

- **Notfallmedikament und Notfallmaßnahmen**

Tritt ein Notfall ein, sind alle Personen gesetzlich verpflichtet, Hilfe zu leisten. Informieren die Sorgeberechtigten die Schulkindbetreuung darüber, dass wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung die Verabreichung eines Notfallmedikaments oder eine Notfallmaßnahme notwendig ist (z.B. Notfallpen bei Allergien, Diabetes), stellt die Schulkindbetreuung entsprechende Formulare zur Verfügung, die vom Arzt und von den Sorgeberechtigten ausgefüllt und bei der Leitung der Schulkindbetreuung vorgelegt werden, damit die Schulkindbetreuung in einem Notfall die richtigen Maßnahmen durchführen kann.

Wenn das Kind auf ein Notfallmedikament angewiesen ist, verpflichten sich die Sorgeberechtigten das Notfallmedikament bei Ablauf der Haltbarkeit auszutauschen. Ohne Notfallmedikament und ohne entsprechendes Formular des behandelnden Arztes, ist eine Betreuung nicht möglich.

- **Regelmäßige dauerhafte Medikamentengabe bei chronischen Erkrankungen**

Benötigt ein Kind aufgrund einer chronischen Erkrankung oder Behinderung regelmäßig dauerhaft Medikamente, klären die Sorgeberechtigten zuerst ab, ob der Arzt die Medikamentengabe so einstellen kann, dass sie außerhalb der Betreuungszeit möglich ist.

Ist eine Verabreichung von Medikamenten während der Betreuungszeiten notwendig, um eine Teilnahme am Schulbetrieb zu ermöglichen, sind vom behandelnden Arzt und von den Eltern die von der Schulkindbetreuung zur Verfügung gestellten Formulare auszufüllen und bei der Leitung der Schulkindbetreuung abzugeben.

Die Betreuungskräfte sind **nicht** zu einer Medikamentengabe verpflichtet. Erklären sich die Betreuungskräfte bereit, die Medikamente zu verabreichen, darf die Medikamentengabe nur

aufgrund der Informationen des Arztes und nach einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Leitung der Schulkindbetreuung erfolgen.

- (3) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind nicht in die Betreuung zu schicken, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Des Weiteren informieren die Sorgeberechtigten umgehend die Leitung der Schulkindbetreuung darüber.

9

Aufsicht und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der zuständigen Betreuungsperson beginnt mit der Übernahme des Kindes in den Räumen der Ferienbetreuung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person (Mindestalter 12 Jahre) nach dem Betreuungsende. Wird das Kind vom Sorgeberechtigten nicht persönlich bei der Betreuung im Betreuungsraum übergeben bzw. abgeholt, so beginnt die Aufsichtspflicht erst mit der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes im Betreuungsraum und endet mit dem Verlassen des Betreuungsraums zu den in der Einverständniserklärung angegebenen Zeiten. Für den Weg zur Ferienbetreuung und den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich.
- (2) Während der Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte die Aufsichtspflicht für die in die Ferienbetreuung aufgenommenen Kinder.
- (3) An Ausflugstagen, die im Programm angekündigt werden, verlässt die Gruppe pünktlich das Schulgelände. Kinder, die zu spät kommen, können an diesem Tag nicht betreut werden. Die Eltern sind in diesem Fall zur Aufsicht verpflichtet.
- (4) Kann das Kind von den in der Einverständniserklärung angegebenen Personen nicht zur vertraglich vereinbarten Zeit abgeholt werden, müssen die Betreuungskräfte über eine Verspätung benachrichtigt werden. Im Notfall beauftragen die Sorgeberechtigten dann eine andere dem Kind bekannte Person mit der Abholung und teilen den Namen den Betreuungskräften telefonisch mit. Erfolgt keine Information an die Betreuungskräfte innerhalb von 15 Minuten nach der vereinbarten Abholzeit, wenden sich die Betreuungskräfte an die Polizei, an die das Kind dann übergeben wird.
- (5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder.
- (6) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird angeraten.

10

Versicherungsschutz

- (1) Für die Ferienbetreuung besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- (2) Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der von den Eltern abgeschlossenen privaten Familien-, Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung.
- (3) Die Stadt Ludwigsburg hat für alle Schülerinnen und Schüler eine Schüler-Zusatzversicherung für 1 € abgeschlossen. Weitere Informationen über den Versicherungsumfang usw. finden Sie unter www.wgv.de

11

Abmeldung/Kündigung

- (1) Abmeldungen/**Kündigungen** sind **kostenfrei nur bis jeweils sechs Wochen vor Beginn der Ferien** schriftlich mit Begründung möglich. Nach Ablauf dieser Frist werden Elternbeiträge erhoben (siehe Ziffer 13).
- (2) Wenn Ausschlussgründe nach Ziffer 12 vorliegen, behält sich die Stadt Ludwigsburg eine Kündigung mit sofortiger Wirkung vor.

12

Ausschluss

- (1) Kinder, die aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z.B. wiederholt oder nachhaltig stören, Kinder oder/und Betreuungskräfte gefährden oder die Weisungen der Betreuerinnen nicht befolgen, können vom Besuch der Betreuung teilweise oder ganz ausgeschlossen werden.
- (2) Wenn die Sorgeberechtigten trotz mehrmaliger Aufforderung die Vertragsbedingungen nicht einhalten, z.B. dafür Sorge zu tragen, dass das Kind rechtzeitig aus der Betreuung abgeholt wird
- (3) Wenn die Eltern mit der Zahlung des Elternbeitrages mehr als 1 Monat im Rückstand sind, ist die Stadt zur Neubesetzung des Platzes berechtigt.
- (4) Ein Ausschluss erfolgt nach pädagogischer Prüfung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Vor einem dauerhaften Ausschluss sind geeignete pädagogische Maßnahmen sowie Gespräche mit den Sorgeberechtigten durchzuführen, soweit dies die Gefährdungslage zulässt. Bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung ist ein sofortiger, auch befristeter Ausschluss zulässig. Bei längerfristigem Ausschluss informiert die Stadt den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Prüfung weiterer Unterstützungs- oder Betreuungsangebote.

13

Elternbeiträge für die Ferienbetreuung

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags bestimmt sich nach der Art des Angebots sowie der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, kindergeldberechtigt sind und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des/der Sorgeberechtigten leben.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Vertragsabschluss. Der volle Elternbeitrag ist bei Fehlzeiten und Erkrankungen zu zahlen, auch wenn diese unerwartet und kurzfristig eintreten sollten.
- (3) Der Elternbeitrag wird je Kind und Ferienbetreuungswoche erhoben.
- (4) Der Beitrag ist nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Es wird empfohlen der Stadtkasse ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zum Einzug des Beitrags zu erteilen.
- (5) Bei schriftlich begründeter Abmeldung/Kündigung, die sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Schulferien bei der Stadtverwaltung Ludwigsburg eingeht, wird kein Elternbeitrag erhoben. Bei einer Abmeldung/Kündigung, die nach dieser Frist bis zum Montag vor Beginn der jeweiligen Schulferien eingeht, wird ein Drittel des fälligen Elternbeitrags als Kostenbeitrag erhoben. Es werden zwei Drittel des Elternbeitrags erhoben, wenn die Abmeldung/Kündigung erst dienstags vor Beginn der jeweiligen Schulferien oder später eingeht. Wenn die Abmeldung/Kündigung am ersten Ferienbetreuungstag eingeht, ist der volle Elternbeitrag zu zahlen.

- (6) Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Sorgeberechtigten leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrags sind die Familienverhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Änderungen rechtzeitig mitzuteilen, aufgrund deren ein höherer/niedriger Elternbeitrag zu bezahlen ist.
- (7) Ereignisse, die zu einer Senkung oder Erhöhung des Elternbeitrags führen, werden ab der auf das Ereignis folgenden Ferienbetreuungswoche berücksichtigt. Ereignisse sind die Veränderung der Anzahl der kindergeldberechtigten, im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren, Ermäßigung oder Wegfall der Ermäßigung, sowie Beitragserlass aufgrund der Ludwigsburg Card.

14

Ermäßigung und Befreiung von Elternbeiträgen für die Ferienbetreuung

- (1) Für Inhaber der Ludwigsburg Card können auf Antrag der Sorgeberechtigten beim Fachbereich Bildung und Familie, Abteilung Schule (Mathildenstraße 21/1, 71638 Ludwigsburg) die Beiträge ermäßigt werden. In bestimmten Fällen kann eine Befreiung erfolgen. Eine Ermäßigung/Befreiung ist nur für den Teil der Elternbeiträge möglich, der nicht von vorrangigen Trägern übernommen wird. Werden Freibeträge nach dem SGB gewährt, die auch zur Deckung von Kinderbetreuungskosten vorgesehen sind, sind diese für die Bezahlung der Elternbeiträge einzusetzen. Eine Ermäßigung/Befreiung ist für diese Beträge nicht möglich. Der Fachbereich Bildung und Familie entscheidet im Einzelfall über eine Ermäßigung/Befreiung.
- Eine Voraussetzung für die Beitragsbefreiung ist, dass die Sorgeberechtigten wegen ihrer Berufstätigkeit die Ferienbetreuung benötigen. Der Betreuungsbedarf ist durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen.
 - Eine Befreiung kann auch erfolgen, wenn die Betreuung eines Kindes aus pädagogischen Gründen notwendig ist. Die Notwendigkeit ist zu begründen und nachzuweisen.
- Der Antrag ist vor Beginn der Ferienbetreuungswoche zu stellen. Der Fachbereich Bildung und Familie entscheidet im Einzelfall, ob eine Ermäßigung oder Befreiung erfolgt.
- (2) Die Ermäßigung/Befreiung wird für den Zeitraum gewährt, für den die Ludwigsburg Card gültig ist, kein vorrangiger Träger die Elternbeiträge übernimmt, berücksichtigt oder Freibeträge einzusetzen sind. Die Ermäßigung/Befreiung wird schriftlich vom Fachbereich Bildung und Familie bewilligt. Eine Ermäßigung/Befreiung wird ab dem Monat bewilligt, in dem der Antrag gestellt wurde und die genannten Voraussetzungen vorliegen. Endet die Bewilligung und liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung/Ermäßigung weiter vor, müssen die Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der Ermäßigung/ Befreiung unaufgefordert wieder einen entsprechenden Antrag auf Ermäßigung/Befreiung stellen. Für jeden Monat, für den keine oder nur eine teilweise Ermäßigung/Befreiung gewährt wurde, ist der Elternbeitrag in der festgesetzten Höhe ganz oder teilweise zu bezahlen.
- (3) Der Elternbeitrag für Schülerinnen und Schüler, die in Ludwigsburg wohnen, kann ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern eine unbillige Härte darstellen würde und kein vorrangiger Träger die Elternbeiträge übernimmt oder Freibeträge nach dem SGB einzusetzen sind. Der Fachbereich Bildung und Familie entscheidet im Einzelfall über die Ermäßigung/Befreiung.

15

Elternbeitrag für das Mittagessen

Der Elternbeitrag für das Mittagessen wird mit dem Elternbeitrag für die Ferienbetreuung abgebucht. Für das Mittagessen wird ein Elternbeitrag in Höhe von 4,00 EUR pro Betreuungstag erhoben.

16

Höhe der Elternbeiträge

Ab dem Schuljahr 2025/26 werden die folgenden Elternbeiträge erhoben:

Ferienbetreuung - Beitrag pro 5 Tage / 1 Woche		
Kinder pro Familie	7.00 bis 14.00 Uhr	7.00 bis 17.00 Uhr
	5 Tage	5 Tage
1 Kind	97 €	132 €
2 Kinder	73 €	99 €
3 Kinder	49 €	66 €
4 und mehr Kinder	24 €	33 €

An Feiertagen, die in der Ferienbetreuungswoche liegen, wird keine Ferienbetreuung durchgeführt. Der Elternbeitrag wird entsprechend vermindert.

17

Verspätungsgebühr

Für wiederholtes, verspätetes Abholen der Kinder durch die Sorgeberechtigten kann die Stadt Ludwigsburg eine Verspätungsgebühr erheben. Für die angefangene halbe Stunde Verspätung werden 30 € berechnet.

18

Beitragsrückerstattung

- (1) Sollte die Stadt ihr Betreuungsangebot z. B. wegen Streik oder Personalausfall nicht aufrechterhalten können, werden ab dem sechsten aufeinanderfolgenden Öffnungstag der Einschränkungen die Elternbeiträge in vollem Umfang erstattet beziehungsweise reduziert. Voraussetzung ist, dass die Kinder vom Betreuungsausfall ab dem ersten Tag betroffen waren.
- (2) Bei individuellen Fehlzeiten oder Einschränkungen erfolgt keine Erstattung.